

vom 6. 11. 1975¹ - ungenehmigte Mitgliedschaft in bzw. die Aufnahme von Beziehungen zu ausländischen Vereinigungen - , die Nichtnutzung der gebotenen gesellschaftlichen Organisations- und Mitwirkungsmöglichkeiten, die Vorbereitung der Herstellung von Vervielfältigungserzeugnissen ohne staatliche Genehmigung², die Planung von massenwirksamen Veranstaltungen unter Umgehung der Bestimmungen der Veranstaltungsverordnung vom 30. 6. 1980³, die Verfolgung von Gesetzesänderungen auf rechtswidrigem Wege und weitere Aktivitäten.

Es ist erforderlich, bereits im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Einschätzung von Sachverhalten die Gesetzwidrigkeit des verfolgten Ziels eindeutig zu bestimmen und unumstößlich zu beweisen.

Weitere Potenzen zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung von Personenzusammenschlüssen ergeben sich aus der umfassenden Anwendung des Tatbestandes der Zusammenrottung (§ 217 StGB) in der Tatbestandsalternative der versuchten Rädelsführerschaft gemäß § 217 Absatz 2 und Absatz 3 StGB.

Der Gesetzgeber hat im Absatz 2 der genannten Norm das "Organisieren einer Zusammenrottung" unter Strafe gestellt. Auf der Grundlage dieser Norm sind gesetzliche Voraussetzungen gegeben, um insbesondere solche Erscheinungsformen wie das organisierte demonstrative Auftreten negativer Kräfte in Stadtzentren anlässlich politischer Höhepunkte und das in diesem Zusammenhang beabsichtigte Provozieren der Sicherheitskräfte und der Bürger wirksam vorbeugend aufzuklären und zu unterbinden.

Mit der gleichen Zielstellung können Potenzen des § 216 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2 StGB erschlossen werden. Im § 216 StGB stellt der Gesetzgeber schwere Fälle des Widerstandes

1 Vgl. GBl. I 1975 Nr. 44 S. 723
2 Vgl. GBl. I 1975 Nr. 16 S. 307
3 Vgl. GBl. I 1980 Nr. 24 S. 235